

# Westfälischer Frieden 1648

- Münster (IPM) und Osnabrück (IPO)
- Cuius regio, eius religio aufgehoben (vgl. Sachsen, Brandenburg-Preußen)
- sondern: Normaljahr 1624
- Keine Nachsteuer mehr
- Keine Souveränität der Territorien

# Westfälischer Friede (1648)

## Quelle 29: Westfälischer Frieden (1648)

*Art. V § 36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae Religionis Exercitium anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persecuendas lites aut debita exigenda libere et sine literis commeatus adire.*

Art. V § 36. Will ein Untertan, der im Stichjahr 1624 weder die öffentliche noch die private Religionsausübung besaß, oder einer, der nach der Verkündung dieses Friedenswerks seine Religion wechselt, aus freiem Willen auswandern oder wird ihm das von seinem Landesherrn befohlen, so steht es ihm frei, dies unter Beibehalt oder nach Veräußerung seiner Güter zu tun. Er kann dann die in seinem Besitz verbliebenen Güter durch Beauftragte bestellen lassen und sich, so oft es zur Beaufsichtigung seines Besitzes oder zum Austrag von Rechtsstreitigkeiten oder zur Eintreibung von Schulden notwendig ist, frei und ohne Geleitsbrief dorthin begeben.

*Instrumentum Pacis Osnabrugense vom 14./24. Oktober 1648: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Darmstadt 1976, S. 182-183*

# Vernunftrecht als neue Form des Rechtsdenkens

Etsi Deus non daretur (Grotius, De iure belli ac pacis, 1625)

# Hugo Grotius,

1583-1645



Delft



# Staatsdenker in der Frühen Neuzeit - Samuel von Pufendorf (1632-1694)

appetitus socialis

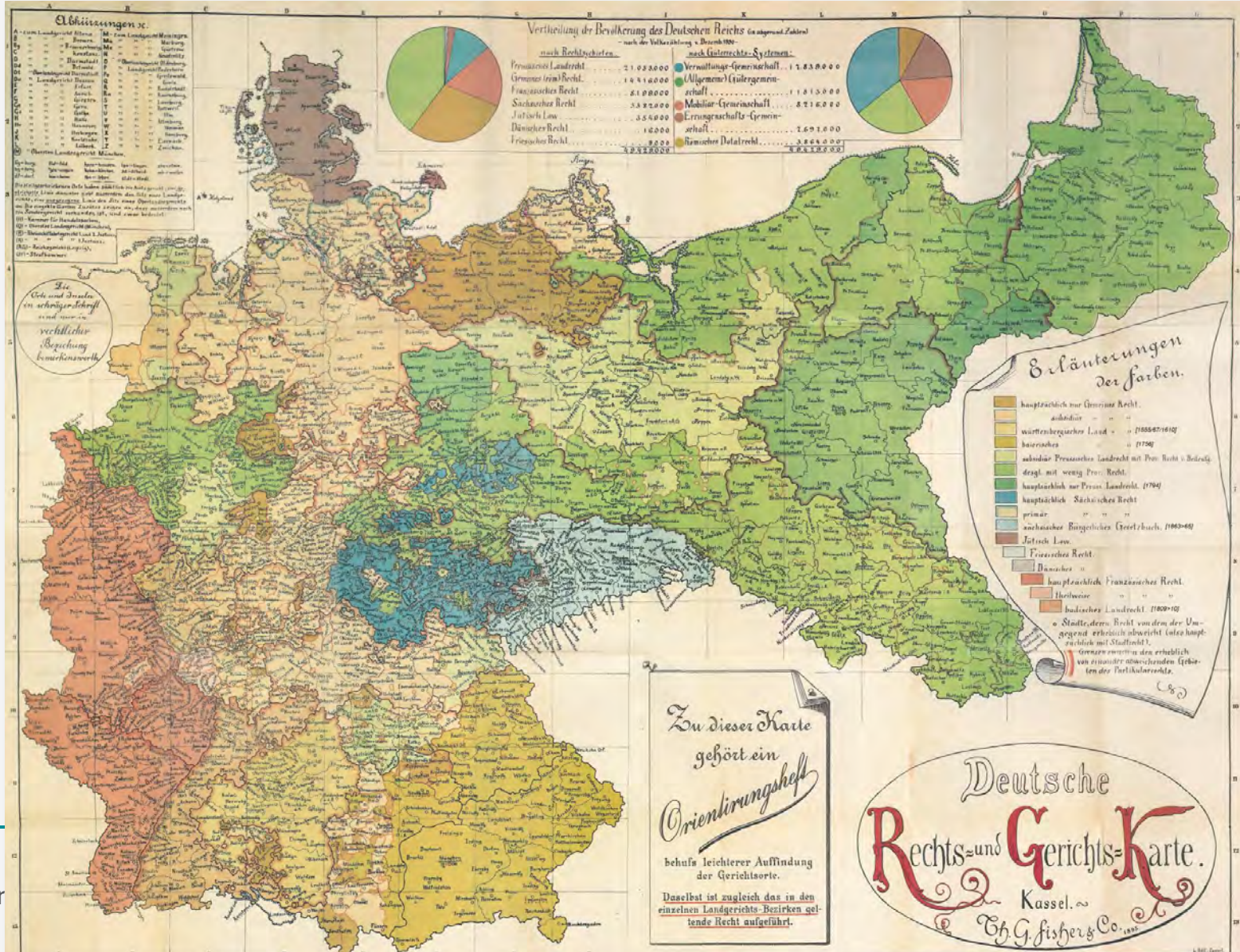
Severinus de Monzambano  
„De statu Imperii Germanici“, 1667

monstrum simile



# Rechtsvielfalt im Alten Reich

- Rechtsquellen
  - Stadtrecht, Landrecht, Gewohnheiten, Privilegien
  - Reformationen
  - gelehrtes Recht



# Statutentheorie

- Recht des kleineren Rechtskreises verdrängt das Recht des größeren Rechtskreises
  - römisch-kanonisches Recht lediglich subsidiär
  - kanonisches Recht vor römischem Recht
  - strikte Interpretation des Partikularrechts
  - fundata intentio des gemeinen Rechts
- Bismarck-Urteil des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1899

# Bismarck auf dem Sterbebett, 30. Juli 1898

## Jochen Klepper, Die Nacht ist vorgedrungen (1937)

Die Nacht ist vorgedrungen,  
der Tag ist nicht mehr fern!  
So sei nun Lob gesungen  
dem hellen Morgenstern!  
Auch wer zur Nacht geweinet,  
der stimme froh mit ein.  
Der Morgenstern bescheinete  
auch deine Angst und Pein.

Dem alle Engel dienen,  
wird nun ein Kind und Knecht.  
Gott selber ist erschienen  
zur Sühne für sein Recht.  
Wer schuldig ist auf Erden,  
verhüll nicht mehr sein Haupt.  
Er soll errettet werden,  
wenn er dem Kinde glaubt.

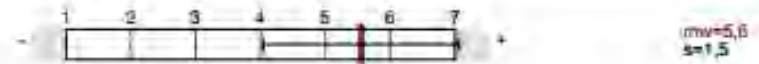
# Wolfgang Borchert (1921-1947)

## Die drei dunklen Könige

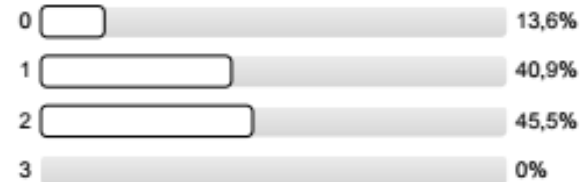
24. Dezember 1945

Globalwerte

Lehrende\*r und Didaktik

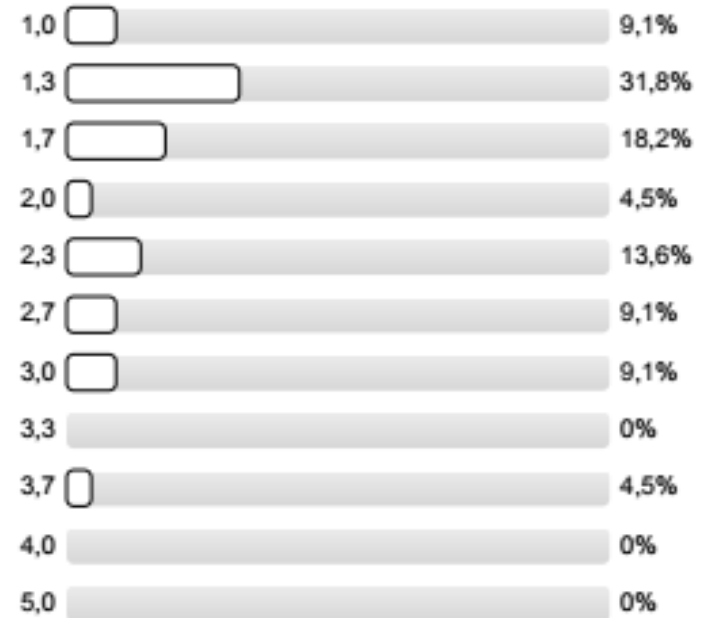


Wie viele Stunden haben Sie die Lehrveranstaltung im Schnitt pro Woche vor- und nachbereitet?



n=22

Auf einer Notenskala von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) bewerte ich diese Lehrveranstaltung insgesamt mit der folgenden Note:



# Anmerkungen

- Begeisterung, spannende Vorlesung
- teilweise sehr anspruchsvolle Vorlesung
- klarere Gliederung
- Tempo zu schnell (Sprache)
- Folien nicht bereitgestellt
- Aufzeichnungen/Livestream
- Hinweise für die Klausur

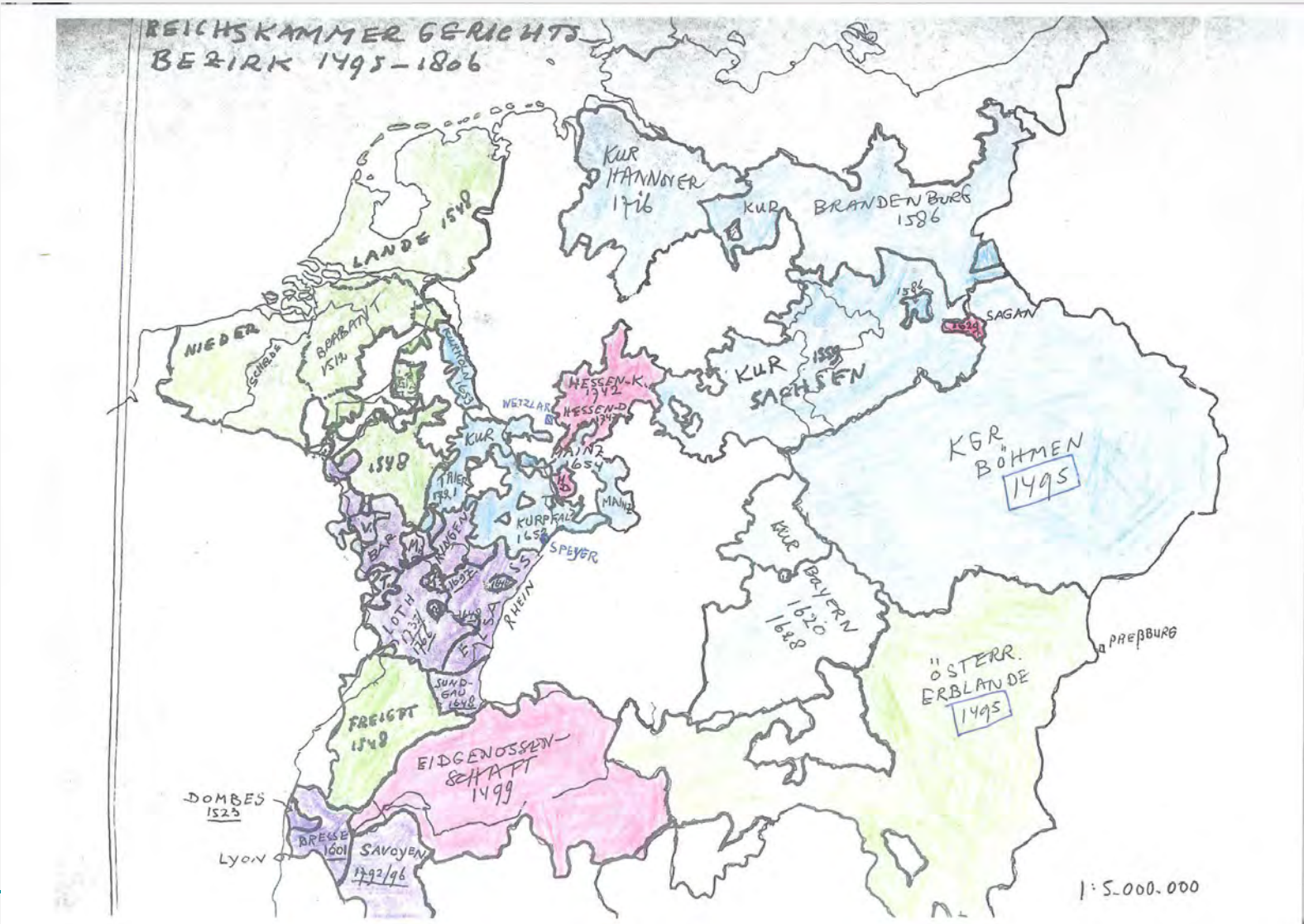
# Reichskammergericht

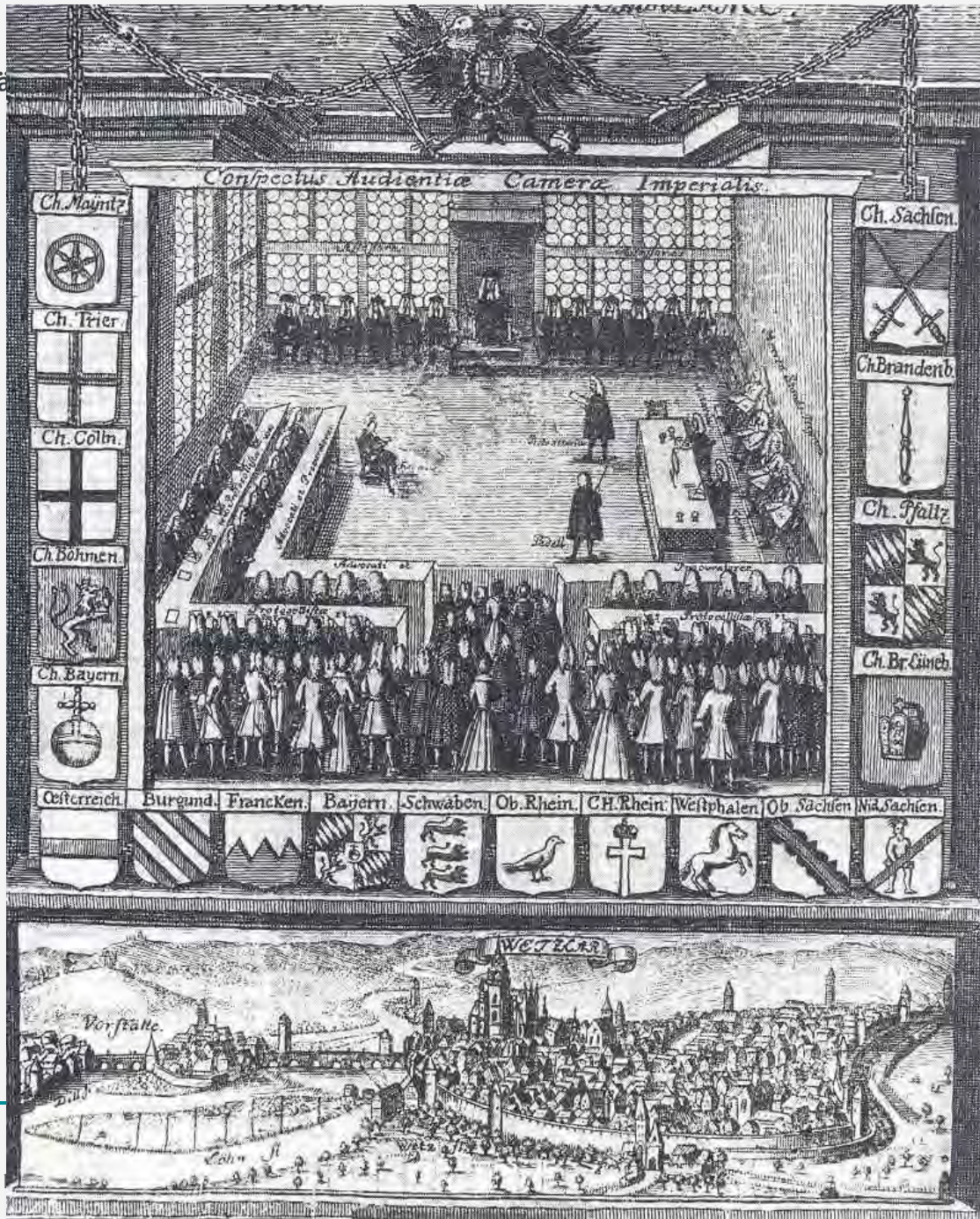
- 1495 Errichtung
- 1806 Auflösung
- gelehrte Bank / adlige Bank
- Kammerrichter, Präsidenten (Senate), Assessoren (Präsentation)
- Prokuratoren, Advokaten
- Speyer / Wetzlar

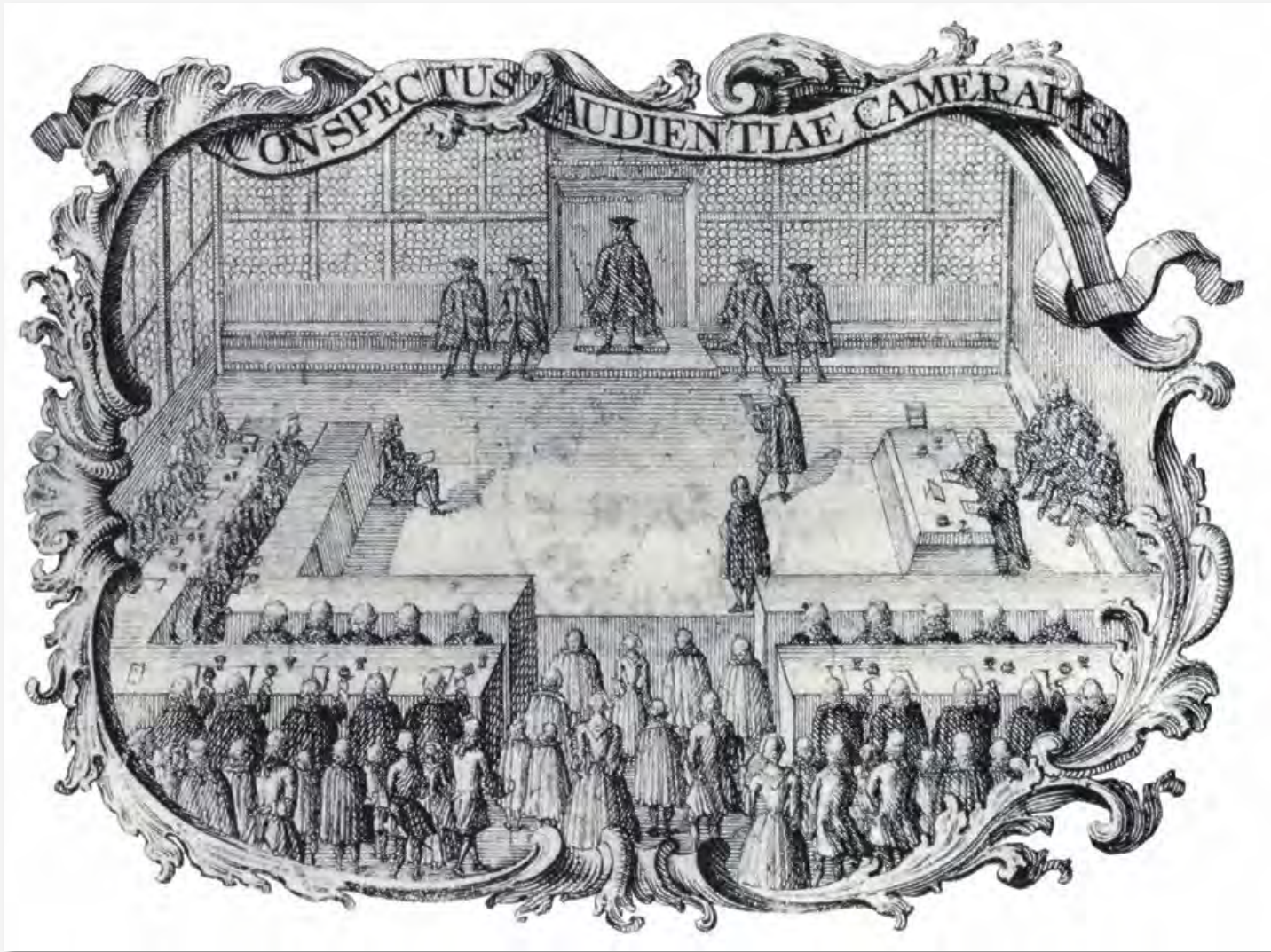


# Appellationsprivilegien

- Goldene Bulle 1356 (?)
- zuerst (weltliche) Kurfürstentümer
- dann zahlreiche Territorien
- limitierte / illimitierte Privilegien
- qualitativ / quantitativ
- Errichtung territorialer Obergerichte, z. B. Wismar 1653, Celle 1711, Düsseldorf 1769







*Quelle 30: Rechtsanwendung am Reichskammergericht*

§ 1 Die beisitzer des cammergerichts sollen in keiner sach, sie sey als gering als sie immer wölle, allein auf ihr gutbedüncken oder eines jeden erwegen, billigkeit oder eygen fürgenomen und nicht dem rechten gemeiß informierten gewissen, sonder auf des reichss gemeine recht, abschied und den jetztbewilligten und auf diesem reychsstage aufgerichten frieden in religion- und andern sachen, auch handhabung des friedens und erbare ländische ordnungen, statuten und redliche, erbare gewonheiten der fürstenthumben, herrschaften und gericht (die für sie gebracht werden), wie sollichs von alter jederzeyt cammerrichter und beysitzern auferlegt und gehalten worden ist, nach vermög und aussweisung ires eydts, wie der hieunden gesetzt, urtheil fassen und außsprechen.

*in: RKGO 1555, Teil 1, Titel XIII § 1, bei: Adolf Laufs (Hrsg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 3), Köln 1976, S. 93.*



Peter Oestmann/Wilfried Reininghaus,  
Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur  
vormodernen Geschichte (Veröffentlichungen des  
Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 44), Düsseldorf 2012,  
111 S., € 5,00  
ISBN 978-3-932892-31-8

# Der gemeinrechtliche Appellations- prozess

Causae cognitio

Citatio

Probatio

Sententia

Executio

Instantia Appellationis



# Verfahrensarten

## Ordentliche Verfahren (Zitationsprozesse)

- Entscheidung am Ende
- Langsamkeit

## Einstweiliger Rechtsschutz (Mandatsprozesse)

- Entscheidung am Anfang
- Schnelligkeit

# Goethe, Dichtung und Wahrheit

Besitzschutz wichtiger als Recht zum Besitz...

# Reichshofrat

- zweites oberstes Reichsgericht
- eng an Person und Residenz des Kaisers angebunden
- geringere Verrechtlichung
- geringere Urteilsquote
- ggf. höhere politisches Gewicht
- ca. 150.000 sog. Causen erhalten

# Strafprozess in der frühen Neuzeit

- Constitutio Criminalis Bambergensis 1507
- **Constitutio Criminalis Carolina 1532**
- Johann Freiherr von Schwarzenberg
- Mischung aus Strafprozessordnung und Strafgesetzbuch
- salvatorische Klausel (Vorrang des Landesrechts und der wohlhergebrachten Gebräuche ...)
- Schuldprinzip

# Strafprozess in der frühen Neuzeit



# Literaturhinweise

- Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte, S. 207-216, 2. Aufl. 213-223
- Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl., München 2011, S. 40-48
- klassisch: Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1965, §§ 86-128 (und mehr)

Quelle 32:

*Prozessmaximen im Strafprozess, Inquisitionsprozess 1532*

*Annemen der angegeben übelthetter von der oberkeyt vnnd ampts wegen*

6. Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, vnd derhalb genugsame anzeygung vnnd vermutung von wegen derselben missenthat auff jnen glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch eyn jeder richter, inn disen grossen sachen vor der peinlichen frag, souil möglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sachen, beschehen kan, sich erkundigen, vnd fleissig nachfragens haben, ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht, auch beschehen sei oder nit, wie hernach, inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet.

Quelle 31:

*Folter als Beweiserzwingungsmittel 1532*

*Das on redliche anzeygung niemant soll peinlich gefragt werden*

20. Item wo nit zuuor redlich anzeygen der missthat darnach man fragen wolt vorhanden, vnnd beweist wurde, soll niemants gefragt werden, vnd ob auch gleich wol, auss der marter die missethat bekant wurd, So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauff verurtheylt werden. Wo auch eyniche oberkeyt oder richter in solchem überfüren, Sollen, die dem so also wider recht, on die bewisen anzeygung, gemartert wer, seiner schmach schmerzen, kosten vnd schaden, der gebüre ergetzung zuthun schuldig sein.

§. Es soll auch keyn oberkeyt oder richter inn disem fall, keyn vrphede helffen, schützen oder schirmen, dass der gepeinigt sein schmach, schmerzen, kosten vnd schaden mit recht, doch alle thetliche handlung aussgeschlossen, wie recht nit suchen möge.

*Von der mass peinlicher frage*

58. Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der Person, vil,  
offt oder wenig, hart oder linder nach ermessung eyns guten vernünfftigen  
Richters, fürgenommen werden, vnd soll die sag des gefragten nit  
angenommen oder auffgeschriben werden, so er inn der marter, sondern soll  
sein sag thun, so er von der marter gelassen ist.

*in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 6. Aufl., Ditzingen 1984, S. 40, 58.*

# Folter als Beweiserzwingungsmittel

- Problem: Tatsachenerforschung ohne freie Beweiswürdigung
- Confessio est regina probationum
- Indizienlehre
- Ablauf der Folter:
  - Verbalterrition
  - Realterrition
  - Tortur
- Widerstand gegen die Folter: Friedrich Spee von Langenfeld (1631/32 Cautio Criminalis)
- Abschaffung: Preußen 1740 (weitgehend, geheim)

Seyt sich auf dich erfunden hat  
Redlich anzeig der missetat  
Fürstu nit vnschuld auß nach radt  
Die peynlich frag sol haben stat





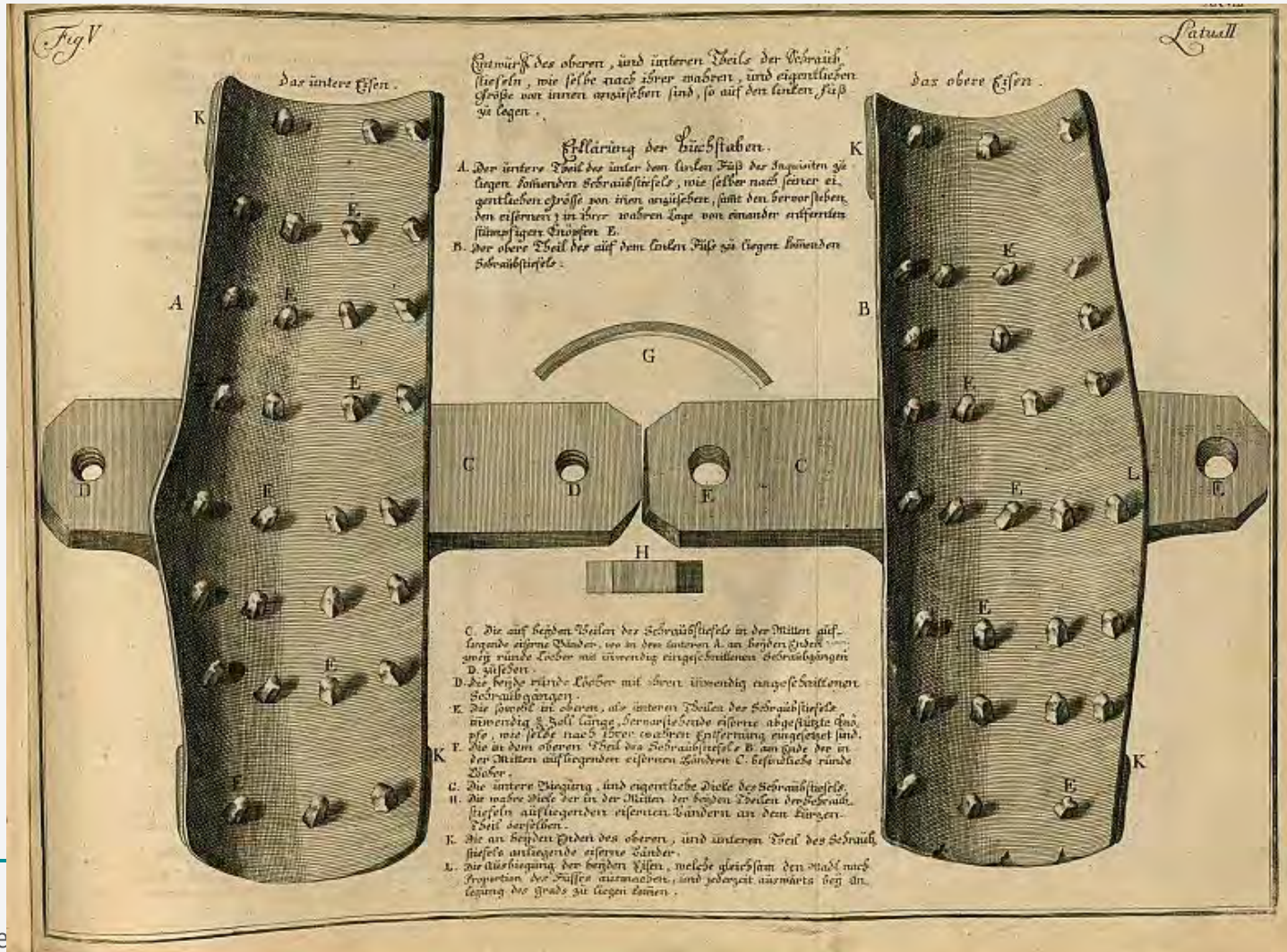


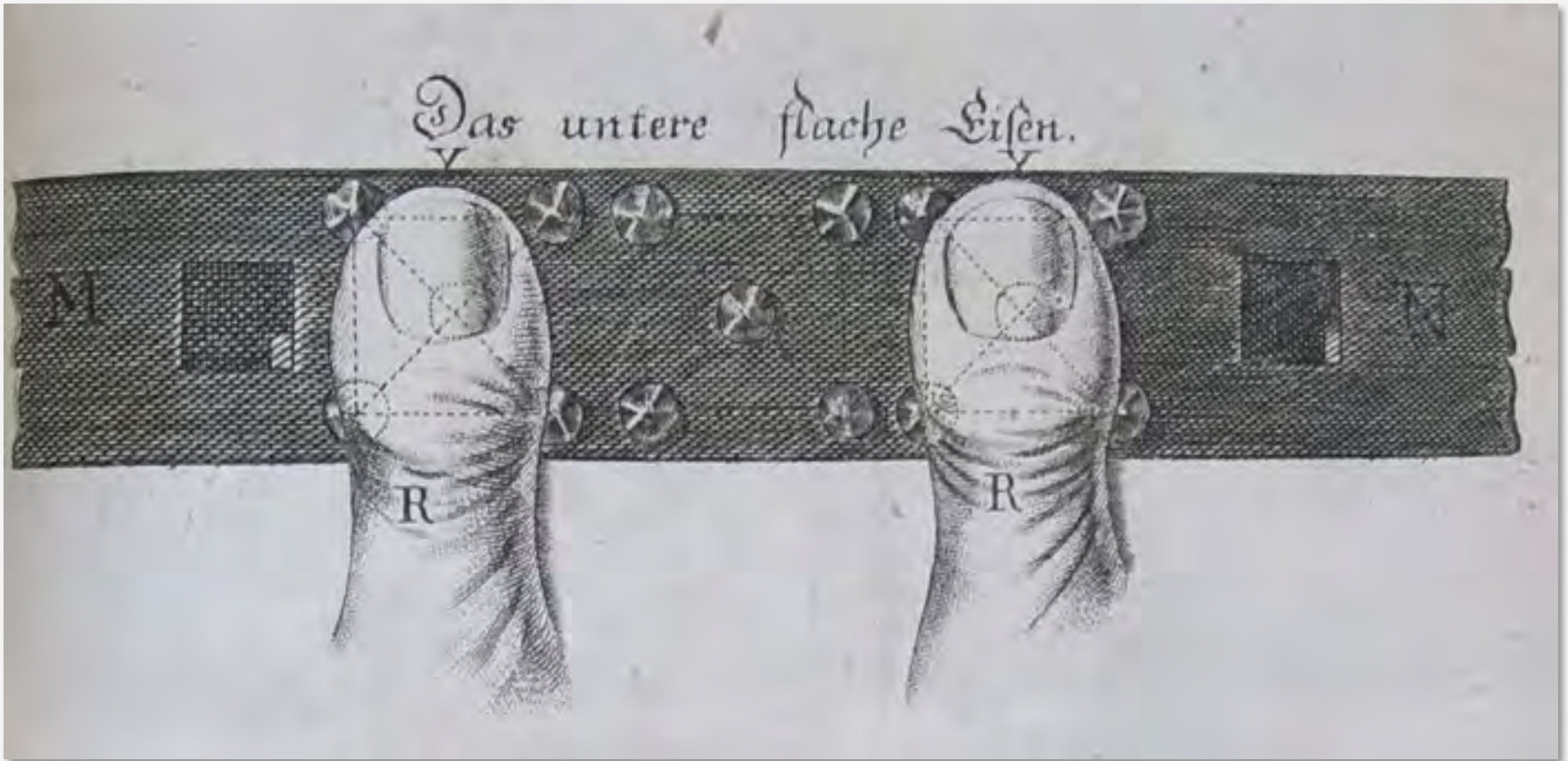


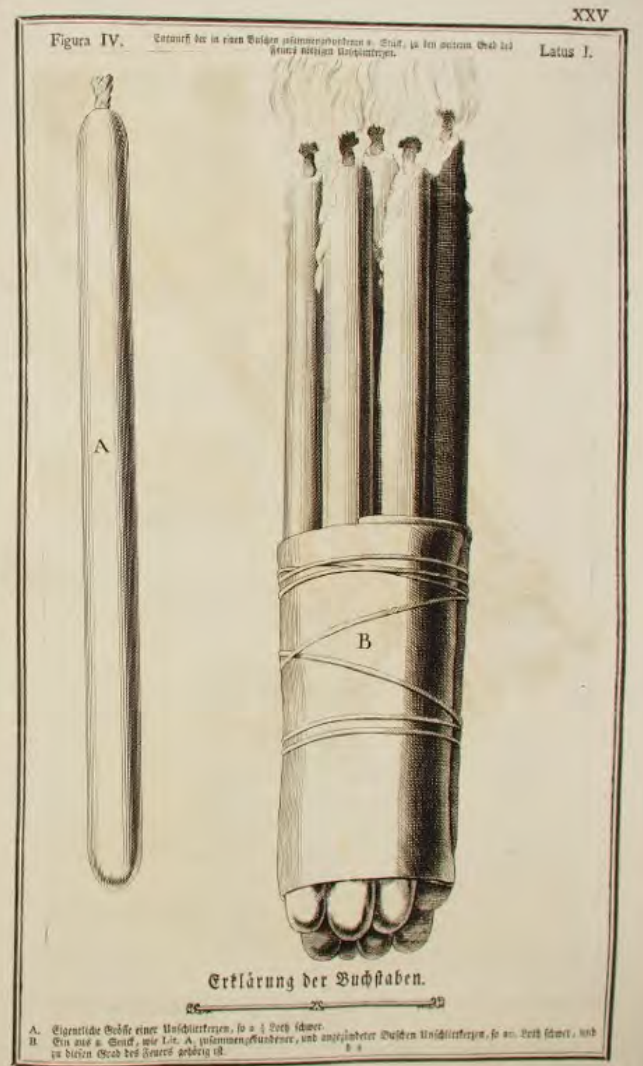
# Constitutio Criminalis Theresiana, 1768



# Rechtsstaatliche Folter?









Friedrich Spee  
1591-1635

Cautio  
criminalis  
1631



1. O Heiland, rei die Himmel auf,  
herab, herab vom Himmel lauf.  
Rei ab vom Himmel Tor und Tr,  
rei ab, wo Schloss und Riegel fr!

3. O Erd', schlag aus, schlag aus, o Erd',  
dass Berg und Tal grn alles werd'!  
O Erd', herfr dies Blmlein bring,  
o Heiland, aus der Erden spring!

4. Wo bleibst du, Trost der ganzen Welt,  
darauf sie all' ihr' Hoffnung stellt?  
O komm, ach komm vom hchsten Saal,  
komm, trst uns hier im Jammertal!



Quelle 33:

*Von annemen eyns angegeben übelthetters so der klager recht begehrt*

11. Item so der kläger die oberkeyt oder richter anrufft jemandt zu strengem peinlichen rechten, zu gefencknuss zulegen, So soll der selbig anklager die übelthtat, vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht die peinlich straff auff jm tragen zuuorderst ansagen, vnangesehen ob der ankleger den angeklagten auf sein recht gefenglich einzulegen, oder sich bei dem beklagten zusetzen, begeren vnd er bieten würde. Vnd so der ankläger das thut, soll der angeklagt inn gefencknuss gelegt, vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschriben werden, vnnd ist da bei sonderlich zumerken, dass die gefencknuss zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein. Vnnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist, soll man sie, souil gefenglicher behalt nuss halb sein mag, von eynander theylen, damit sie sich onewarhaftiger sage mit eynander nit vereynigen, oder wie sie jre thatt beschonen wollen vnderreden mögen.

*Dass auf anzeygung eyner missthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden*

22. Item es ist auch zumerken, dass niemandt auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, so die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muss auss eygen bekennen, oder beweisung (wie an andern enden inn diser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.

# Unterscheidung Inquisitionsprozess ./. Akkusationsprozess

- verschiedene Formen der Prozesseinleitung: ex officio oder private Klage, teilweise: Fiskal
- Funktion der corpus delicti-Lehre
- Sicherheitsleistung bei Akkusationsprozess
- Gemeinsame Prozessmaximen:
  - Heimlichkeit
  - Schriftlichkeit
  - Aktenversendung
  - Endlicher Rechtstag

# Die Carolina wird zu Grabe getragen



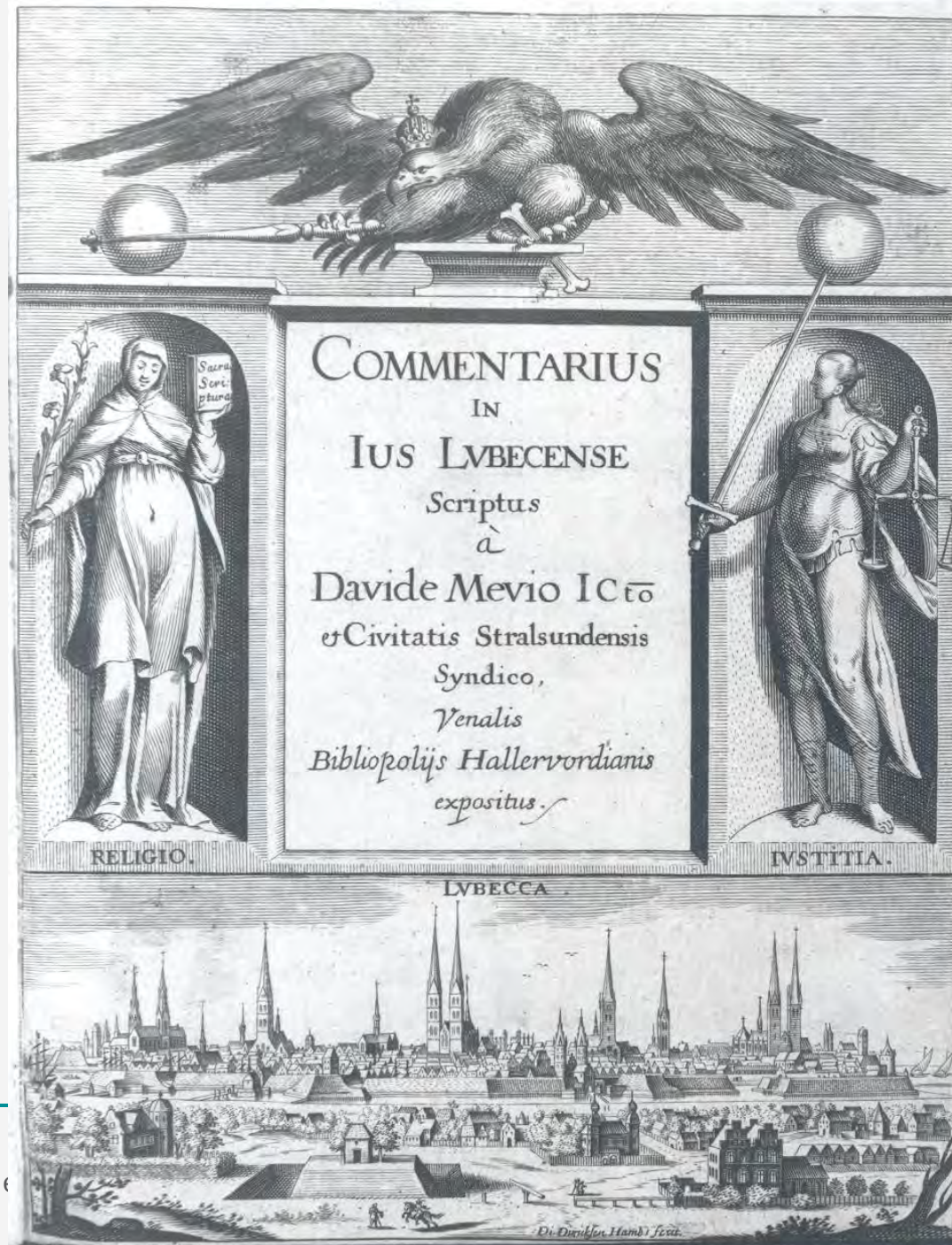
# Privatrechtsgeschichte der frühen Neuzeit

- Literatur:
- Klassisch:
- Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967 (nur Geistesgeschichte/Wissenschaftsgeschichte)
- Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte III (seit 1650), 5. Aufl. 2008, S. 2-14
- Wesenberg/Wesener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 2. Aufl. Wien, Köln, Graz 1985

# Stadtrechtsreformationen

- seit spätem 15. Jahrhundert
- Freiburg im Breisgau, 1520 (Ulrich Zasius)
- grobe/leichte Fahrlässigkeit
- vertretbare Sache
  
- oftmals bis zum BGB formal in Kraft

# Politik, Religion, Recht (1642)



# David Mevius

- 1609-1670
- Kommentar zum  
lübischen Recht
- 1642/43



# Samuel Stryk, 1640-1710

- Usus modernus pandectarum
- Mischrecht aus römisch-kanonischem Recht und einheimischen Rechten
- stark praxisorientiert
- Mittagstische mit Studenten
- Armenspeisung am Geburtstag



# Policeyordnungen in der frühen Neuzeit

- Polizei heute: Gefahrenabwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung (Kreuzbergurteil 1882)

# Berlin-Kreuzberg, Viktoriapark

# Policeyordnungen in der frühen Neuzeit

- Policey früher: gute Ordnung des Gemeinwesens
- Wohlfahrtspflege
- Problem: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden
- Sozialdisziplinierung? Implementation?

*Quelle 34:*

*Preisbindung für Bier, Landesordnung Jülich-Berg 1597, S. 31*

Den Wirthen soll nicht zugelassen seyn, so theur zu zappen, als sie wollen, sondern nach Gelegenheit des Jahrs und des Orts verordnet werden, wie theur sie zappen sollen.

*in: Gustaf Klemens Schmelzeisen, Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster/Köln 1955, S. 437.*

*Quelle 35:*

*Preisbindung für Lustbarkeiten, Sächsische Landesordnung 1666 (II 3, 13), S. 174*

So man aber befundenen Dingen nach bey ermeldten und andern Gelegenheiten zugäbe, etwan erbauliche Comödien zu spielen oder aber frembde sonderbahre Thiere zu zeigen, sol man dessenthalben zugleich einen billichmässigen Tax des Schauens setzen und nicht nachgeben, dass die Leut dissfals zur Ungebühr übersetzt werden.

*in: Gustaf Klemens Schmelzeisen, Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster/Köln 1955, S. 437.*

# Burg Lüdinghausen





*Quelle 36:*

*Arbeitspflicht in Schweinfurt, Policeyordnung 1716 (IX § 4)*

Weil man auch bißhero missfällig vernehmen müssen, dass verschiedene Persohnen, welche jedoch ihrer Leibs-Gesundheit nach wohl dienen können, sich lieber dem Müßiggang (Woraus dann anderst nichts als ein üppiges Leben zu erfolgen pflegt) ergeben als ehrlichen Herren und Frauen unterthänig machen oder auch, dass Eltern, welche mit vielen Kindern beladen, ehender mit ihnen daheim Noth leyden oder solche zum Betteln ziehen und angewehnen, als die Ihrige in ehrliche Dienste verstellen wollen: Als verordnen Wir hiemit ernstlich, dass hinführo die zum Dienen taugliche Personen und also genannte Eigen-Zimmerinnen, welche doch kein eigen Haus, noch güter haben, wovon sie sich ohne Dienst ehrlich erhalten könnten, keines Wegs mehr gedultet, sondern zum Dienst allen Ernstes und ohne Ansehen der Persohnen angewiesen werden oder, da sie sich hierinnen widersetzlich erzeigen, die Stadt raumen sollen.

*in: Gustaf Klemens Schmelzeisen, Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster/Köln 1955, S. 318-319.*

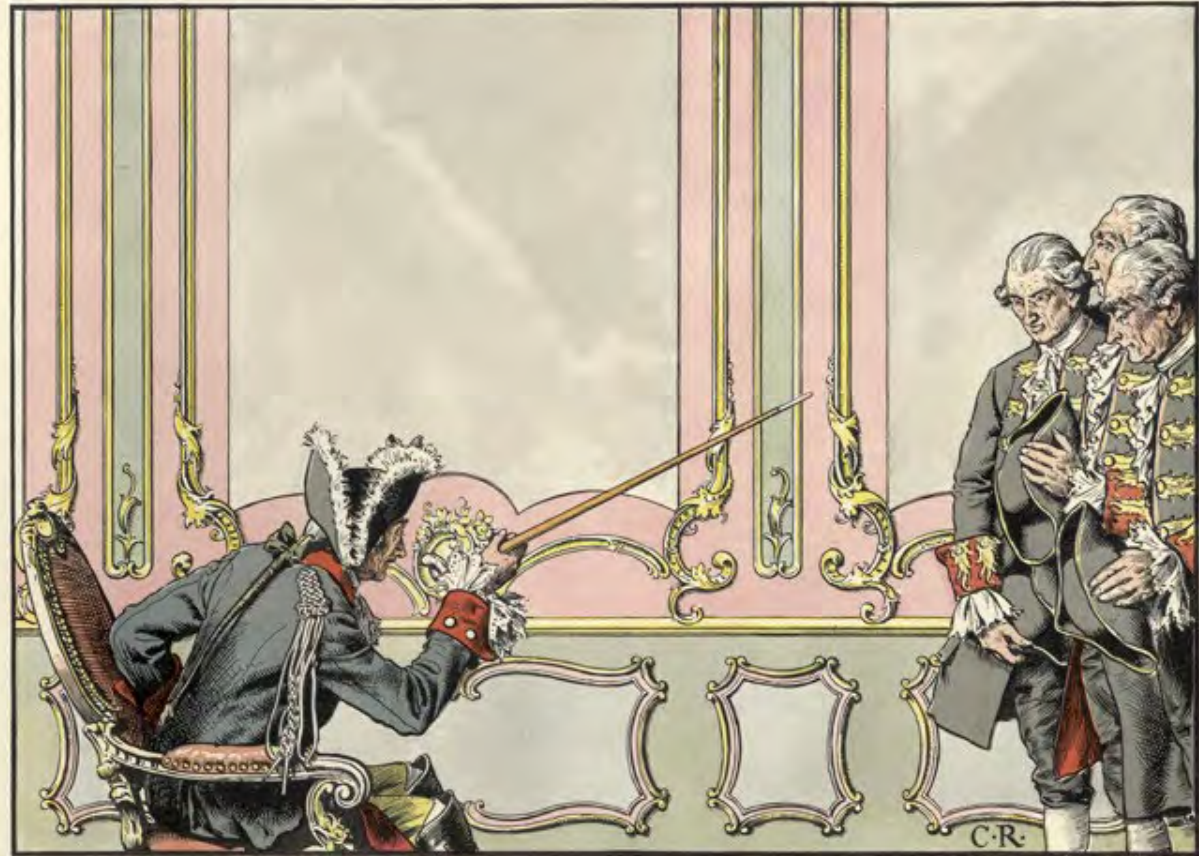
# Der Weg zum Allgemeinen Landrecht (1794)

- König Friedrich II., der Große (1740-1786)
- Entwurf von Samuel von Cocceji (1749/51)
- **Müller-Arnold-Prozess 1779**

# Die Mühle war eine Wassermühle ...



# Carl Röchling, Friedrich des Großen Gerechtigkeitsliebe (ca. 1895)



Friedrich des Großen Gerechtigkeitsliebe.

Friedrich glaubt in der Erbpauschangelegtheit des Müllers Arnold zu entdecken, daß das Zuchtkollegium, bestehend aus dem Großkanzler von FÜRCH und drei Vätern des Kammergerichts, ein ungerechtes Urteil gesprochen hätte. Auf's tiefste darüber empört, hält er ihnen das Gewissenlosse und Leichtfertige ihrer Handlungsweise mit folgenden Worten vor: „Der geringste Bauer und Bettler ist ebensoviel ein Mensch, wie der König! Ein Zuchtkollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebesbande: vor der kann man sich schützen; aber vor Schelmen, die den Mantel der Gerechtigkeit gebrauchen, um ihre bösen Thaten auszuführen, vor denen kann sich kein Mensch hüten; die sind 'länger wie die größten Zuchtbuben, die in der Welt sind, und verdienen eine doppelte Strafe.“ (Dezember 1779.)

# Müller Arnold-Prozess

man die fische Kayengethriden  
Fisch ist die die fische man Kayen  
Fische, die man hat ist die fische  
Fische die fische man hat die



# Diskussion um den Müller Arnold-Prozess

- Machtsprüche: Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Justiz?
- Kabinettsjustiz
- Problem des sog. „aufgeklärten Absolutismus“
  
- Literatur: Tilman Reppen, Der Müller Arnold und die Unabhängigkeit des Richters im friderizianischen Preußen, in: Ulrich Falk/Michele Luminati/Mathias Schmoeckel (Hrsg.), Fälle aus der Rechtsgeschichte, München 2008, S. 223-253

# ALR (Fortsetzung)

- Fortführung der Reform durch Johann Heinrich Casimir von Carmer, Carl Gottlieb Svarez, Ernst Ferdinand Klein
- „Allgemeines Gesetzbuch“ 1792
- Allgemeines Landrecht 1794
- über 19.000 Paragraphen
- Vernunftoptimismus
- Verständlichkeit, Erziehungsaufgabe





## „nach Form und Inhalt eine Sudeley“ (Savigny)

§ 67. Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet.

§ 68. Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen solle, hängt von der Bestimmung des Vaters ab.

§ 69. Doch muß dieser, wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden würde, dem Gutachten der Sachverständigen sich unterwerfen.

(ALR II 2 §§ 67-69)

*Quelle 37:*

*Keine volle Ehefreiheit in Preußen (ALR 1794)*

II 1 § 38. Ohne die freye Einwilligung beyder Theile ist keine Ehe verbindlich.

§ 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.

§ 68. Wenn Aeltern oder Großältern die Einwilligung verweigern: so muss, auf Anrufen der Kinder oder des andern Theils, über die Rechtsmäßigkeit dieser Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

# Strafrecht in der frühen Neuzeit

- Gemeines Strafrecht
  - italienische Lehren
  - Constitutio Criminalis Carolina (1532)
  - beginnende Strafrechtswissenschaft
- peinliches Strafrecht
- Policeystrafrecht
- Beginnende Freiheitsstrafen: Zuchthaus von Amsterdam (1595)

*Quelle 38: Versuchsstrafbarkeit in der Carolina (1532)*

## Straff vnderstandner missethatt

178. Item so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen, vndersteht, vnnd doch an volnbringung der selben missethat durch andere mittel, wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, darauss etlich werck, als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen, Aber inn eynem fall herter dann inn dem andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sach, darumb sollen solcher straff halben die vrtheyler, wie hernach steht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

*in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Ditzingen 1984, S. 111-112.*

# Benedikt Carpzov (1595-1666)

- Professor und Schöffe in Leipzig
- 53-facher Bibelleser
- Practica nova, 1635
- theokratische Strafauffassung
- kein blutrüstiger Hexenverfolger

